

1 Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

1.6 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Aktien

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Aktien („Aktien-Futures-Kontrakte“).

1.6.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Aktien-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf eine bestimmte Aktie.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf im Dow Jones EURO STOXX® 50 Index enthaltene nachfolgend genannte in Aktien (EUR) mit den folgenden Kontraktgrößen:

	Underlying - ID	Länderkennung	Kontrakt- größe	minimale Preisveränderung
ABN Amro	AAR	NL	100	0,01
Aegon	AEN	NL	100	0,01
Ahold	AHO	NL	100	0,01
Air Liquide	AIR	FR	100	0,01
Alcatel	CGE	FR	100	0,01
Allianz-Holding	ALV	DE	10	0,01
Allied Irish Bank	ALB	IR	100	0,01
AXA	AXA	FR	100	0,01
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria	BBV	ES	100	0,01
Banco Santander Central Hispano	SAN	ES	100	0,01
BASF	BAS	DE	100	0,01
Bayer	BAY	DE	100	0,01
BNP Paribas	BNP	FR	100	0,01
Carrefour	CAR	FR	100	0,01
Crédit Agricole	XCA	FR	100	0,01
DaimlerChrysler	DCX	DE	100	0,01
Danone	BSN	FR	100	0,01
Deutsche Bank	DBK	DE	100	0,01
Deutsche Telekom	DTE	DE	100	0,01
Endesa	ELE	ES	100	0,01
Enel	ENL5	IT	500	0,0005
E.ON	EOA	DE	100	0,01
ENI	ENT5	IT	500	0,0005
Fortis	FO4	BE	100	0,01

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich**

Eurex14

Stand 03.10.2005

Seite 2

	Underlying - ID	Länderkennung	Kontraktgröße	minimale Preisveränderung
France Télécom	FTE	FR	100	0,01
Generali	ASG5	IT	100	0,0005
Iberdrola	IBE	ES	100	0,01
ING	INN	NL	100	0,01
Lafarge	CIL	FR	100	0,01
L'Oréal	LOR	FR	100	0,01
LVMH	MOH	FR	100	0,01
Münchener Rückversicherung	MU2	DE	10	0,01
Nokia	NO3	FI	100	0,01
Philips	PH1	NL	100	0,01
Renault	RNL	FR	100	0,01
Repsol	REP	ES	100	0,01
RWE	RWE	DE	100	0,01
Saint-Gobain	GOB	FR	100	0,01
Sanofi-Synthelabo	SNW	FR	100	0,01
Sanpaolo IMI	PA5	IT	500	0,0005
SAP	SAP	DE	10	0,01
Siemens	SIE	DE	100	0,01
Société Générale	SGE	FR	100	0,01
Suez	LYO	FR	100	0,01
Telecom Italia	TI5	IT	1.000	0,0005
Telefonica	TEF	ES	100	0,01
Total	TOT	FR	100	0,01
UniCredito Italiano	CR5	IT	1.000	0,0005
Unilever	UNI	NL	100	0,01
Vivendi Universal	VVUF	FR	100	0,01

sowie Future-Kontrakte auf nachfolgend genannte Aktien (EUR oder CHF) mit den folgenden Kontraktgrößen:

	Underlying-ID	Länderkennung	Kontraktgröße	minimale Preisveränderung	Währung
ABB	ABBN	CH	100	0,01	CHF
Adidas	ADS	DE	100	0,01	EUR
Altana	ALT	DE	100	0,01	EUR
BMW	BMW	DE	100	0,01	EUR
Comp. Fin. Richemont	CFR	CH	100	0,01	CHF
Commerzbank	CBK	DE	100	0,01	EUR
Continental	CON	DE	100	0,01	EUR
Credit Suisse	CSGN	CH	100	0,01	CHF
Deutsche Börse	DB1	DE	100	0,01	EUR
Deutsche Post	DPW	DE	100	0,01	EUR
Fresenius Medical Care	FME	DE	100	0,01	EUR
Henkel	HEN3	DE	100	0,01	EUR
HypoVereinsbank	HVM	DE	100	0,01	EUR
Infineon	IFX	DE	100	0,01	EUR
Linde	LIN	DE	100	0,01	EUR

	Underlying-ID	Länderkennung	Kontraktgröße	minimale Preisveränderung	Währung
<u>Lufthansa</u>	<u>LHA</u>	<u>DE</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
<u>MAN</u>	<u>MAN</u>	<u>DE</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
<u>Metro</u>	<u>MEO</u>	<u>DE</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
<u>Nestle</u>	<u>NESN</u>	<u>CH</u>	<u>10</u>	<u>0,01</u>	<u>CHF</u>
<u>Novartis</u>	<u>NOVN</u>	<u>CH</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>CHF</u>
<u>Roche Holding</u>	<u>ROG</u>	<u>CH</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>CHF</u>
<u>Schering</u>	<u>SCH</u>	<u>DE</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
<u>Swiss Re</u>	<u>RUKN</u>	<u>CH</u>	<u>10</u>	<u>0,01</u>	<u>CHF</u>
<u>Swisscom</u>	<u>SCMN</u>	<u>CH</u>	<u>10</u>	<u>0,01</u>	<u>CHF</u>
<u>ThyssenKrupp</u>	<u>TKA</u>	<u>DE</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
<u>TUI</u>	<u>TUI</u>	<u>DE</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
<u>UBS</u>	<u>UBSN</u>	<u>CH</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>CHF</u>
<u>VW</u>	<u>VOW</u>	<u>DE</u>	<u>100</u>	<u>0,01</u>	<u>EUR</u>
<u>Zurich Financial Services</u>	<u>ZURN</u>	<u>CH</u>	<u>10</u>	<u>0,01</u>	<u>CHF</u>

zum Handel zur Verfügung.

1.6.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Aktien-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (II. Kapitel Ziffer 1.6.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.6.3 Laufzeit

Für Aktien-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 Absatz 2) des nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) sowie die Monate April, Mai und Juli zur Verfügung. Somit sind Laufzeiten bis zu maximal 12 Monaten verfügbar.

1.6.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Letzter Handelstag der Aktien-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.
- (2) Schlussabrechnungstag der Aktien-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag (italienische Aktien-Futures: der Tag vor dem dritten Freitag) eines jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Handelstag.
- (3) Die Handelzeiten sowie der Handelsschluss an dem letzten Handelstag der Aktien-Future-Kontrakte sind wie folgt:

Futures Kontrakte auf Aktien	Länder- kennung	Pre- Trading- Periode	Fortl- aufender Handel*	Post- Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Schweizer Aktien- gesellschaften	CH	07:30- 08:52	08:52- 17:45	17:45- 19:00	09:00- 18:30	17:45	
Niederländischer Aktien-gesellschaften	NL	07:30- 08:53	08:53-17:45	17:45-19:00	09:00-18:30	17:45	
Skandinavischer Aktien-gesellschaften	FI	07:30- 08:52	08:52-17:45	17:45-19:00	09:00-18:30	17:45	
Französischer Aktien-gesellschaften	FR	07:30- 08:54	08:54-17:45	17:45-19:00	09:00-18:30	17:45	
Deutscher Aktien- gesellschaften	DE	07:30- 08:51	08:51-17:45	17:45-19:00	09:00-18:30	17:45	
Italienischer Aktien- gesellschaften	IT	07:30- 08:50	08:50-17:40	17:45-19:00	09:00-18:30	17:45	
Spanischer Aktien-gesellschaften	ES	07:30- 08:52	08:52-17:45	17:45-19:00	09:00-18:30	17:45	

* Der Handel in Futures-Kontrakten auf Aktien beginnt im Anschluss an den Beginn des Handels in Optionen auf Aktien; alle Zeiten MEZ

1.6.5 Preisabstufungen

Die jeweils kleinste Preisveränderung eines Aktien-Futures-Kontraktes ist der Tabelle unter Ziffer 1.6.1 Abs. 2 zu entnehmen.

1.6.6 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag für Aktien-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.
- (2) Die Erfüllung der Futures-Kontrakte auf Aktien erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktien-Futures-Kontrakten auf Aktien

- (1) Fallen Dividenden oder dividendenähnliche Zahlungen an, findet eine Anpassung des Futures-Kontraktes nicht statt.
- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten außergewöhnlich oder unverhältnismäßig hohe Dividenden, Bonus- oder sonstige Barausschüttungen. Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich der Preis des Futures-Kontraktes, um einen Betrag, der dem Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen

festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

- (3) Werden Bezugsrechte gewährt, so ermäßigt sich im Falle von Aktien-Futures-Kontrakten, die vor dem ersten Handelstag des Bezugsrechts abgeschlossen worden sind, der Ausübungspreis des Aktien-Future-Kontraktes vom Vortag um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechts nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Aktien-Future-Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen des die dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien emittierenden Unternehmens aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Aktien-Future-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital des die Aktien emittierenden Unternehmens. Der Schlussabrechnungspreis des Futures-Kontraktes verringert um einen dem vorgenannten Verhältnis entsprechenden Wert.

Bei Kapitalherabsetzungen des die dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien emittierenden Unternehmens bleiben der Preis sowie die Kontraktgröße des Futures-Kontraktes unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Schlussabrechnungspreis des Futures um einen dem vorgenannten Verhältnis entsprechenden Wert. Nicht ganzzahlige Aktienanteile werden bar ausgeglichen.

Bei Aktien-Splits der dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Aktien ermäßigt sich der Schlussabrechnungspreis des Futures-Kontraktes entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits. Die Kontraktgröße und/oder die Anzahl der Kontrakte ändern sich entsprechend dem Verhältnis des Aktien-Splits.

- (5) Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 4) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Futures-Kontrakten von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.
- (6) Wird Aktionären in gesetzlich angeordneten Fällen (zum Beispiel Verschmelzung, Eingliederung, Umwandlung von Aktiengattungen durch Satzungsänderung) der Umtausch von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft angeboten, werden die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels der Altaktien an einer Wertpapierbörse ("Stichtag") liegt, wie folgt angepasst:

Die Anpassung erfolgt am auf den Stichtag folgenden Börsentag. Anstelle der Altaktien treten die aufgrund der Umwandlung emittierten neuen Aktien oder die von der Aktiengesellschaft angebotenen anderen Aktien in gleicher Anzahl. In sämtlichen anderen Fällen, in denen das Umtauschverhältnis nicht 1:1 beträgt oder den Altaktionären zusätzlich ein Barausgleich angeboten wird, werden zusätzlich Preis und Kontraktgrößen der Futures-Kontrakte entsprechend angepaßt.

Wird Aktionären in Fällen eines gesetzlich angeordneten Umtauschs von Altaktien anstelle von neuen Aktien ein Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte (insgesamt die "sonstigen Rechte" genannt) angeboten, so endet die Laufzeit des Futures-Kontraktes, sobald die Altaktien nicht mehr an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind ("Stichtag"). Gleiches gilt, falls Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen gehandelt werden können.

Für Futures-Kontrakte auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften gilt darüber hinaus, dass soweit ein Aktionär nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) die Aktien einer Aktiengesellschaft („Zielgesellschaft“) in Höhe von mindestens fünfundneunzig vom Hundert des Grundkapitals erworben hat (Hauptaktionär), am Börsentag, nachdem der Hauptaktionär die zum Erwerb der Aktien geschuldete Gegenleistung erbracht hat und er über die Aktien der Zielgesellschaft verfügen kann („Stichtag“), die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte, deren Verfalltage nach dem Stichtag liegen, wie im Falle des Umtauschs von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz (siehe oben) angepaßt werden. Die Feststellung, ob der Aktionär fünfundneunzig vom Hundert der Aktien der Zielgesellschaft erworben hat, erfolgt gemäß § 30 WpÜG.

- (7) Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Gesellschaft, andere Wertpapiere als Aktien, andere Rechte oder ein Barausgleich angeboten und wird diese Kapitalmarkttransaktion von den Bestimmungen gemäß Absatz 6 nicht geregelt, werden die Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

[.....]
